

Werberecht

Einzelpraxis kann „Augenzentrum“ sein

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 19.09.2014 entschieden, dass sich eine Einzelpraxis, die an 2 Standorten insgesamt 3 Berufsträger beschäftigt, in berufsrechtlich zulässiger Weise als Zentrum bezeichnen darf (Az 7 K 8148/13). Ob die Berufsträger insoweit Angestellte oder Gesellschafter sind, sei irrelevant und stehe der Bezeichnung als Zentrum nicht entgegen.

Der Fall

Ein Facharzt für Augenheilkunde betreibt eine augenärztliche Einzelpraxis mit einer genehmigten Zweigpraxis. Er beschäftigt 3 Fachärztinnen für Augenheilkunde. Der Arzt bietet in seiner Praxis nahezu das komplette Leistungsspektrum der Augenheilkunde an. Hierzu gehören u. a.

- ▶ die gesamte konservative Augenheilkunde,
- ▶ ein Sehschulangebot durch eine angestellte Orthoptistin,
- ▶ umfassende diagnostische Leistungen
- ▶ sowie diverse operative und kosmetische Eingriffe.

Für seinen Außenauftritt, u. a. auf dem Praxisschild, verwendet der Augenarzt die Bezeichnung „Augenzentrum S“. Die Ärztekammer Nordrhein erließ eine Ordnungsverfügung, mit der sie dem Arzt aufgab, es zu unterlassen, diese Bezeichnung zu führen. Die Ankündigung der Einzelpraxis mit 2 Standorten sowie mit 3 angestellten Ärzten als „Augenzentrum S“ sei irreführend und damit wegen Verstoßes gegen § 27 Abs. 3 der Berufsordnung (BLO) berufsrechtswidrig. Durch die Benennung werde der Eindruck erweckt, die Einzelpraxis weise im Hinblick auf Kompetenz, Ausstattung und Erfahrung eine besondere Bedeutung auf, die über den Durchschnitt vergleichbarer Arztpraxen hinausgehe. Das vom Arzt vorgehaltene Leistungsspektrum rechtfertige die Bezeichnung „Augenzentrum“ aber nicht. Auch die Tatsache, dass der Arzt 3 angestellte Ärztinnen beschäftige, begründe nicht die besondere Bedeutung und Größe der Praxis. Ermittlungen zum tatsächlichen Leistungsangebot des Arztes nahm die Ärztekammer nicht vor. Hiergegen hat der Arzt erfolgreich Klage vor dem VG erhoben.

Die Entscheidung

Das VG hat der Klage des Arztes stattgegeben. Es hat sich zunächst ausführlich mit

der Bedeutung bzw. dem Verkehrsverständnis des Begriffs Zentrum auseinandergesetzt und im Anschluss das konkrete Leistungsangebot der Praxis bewertet. Demnach sei die Bezeichnung „Augenzentrum S“ keine irreführende Werbung. Das Gericht nimmt zwar grundsätzlich an, dass der Begriff Augenzentrum in der Vorstellung der angesprochenen Verkehrskreise die Erwartung wecke, ein „Mehr“ an Augenheilkunde geboten zu bekommen, als der durchschnittliche Facharzt für Augenheilkunde erfahrungsgemäß anbiete. Was das genau bedeutet, lasse sich aus dem Begriff Zentrum allein jedoch nicht ableiten. Rein geografisch betrachtet erfülle die Praxis des Arztes jedenfalls die Zentrumsfrage, und eine Irreführung sei nicht erkennbar.

Ob die Ärzte Angestellte oder Gesellschafter sind, ist unwichtig

Die Ärztekammer hat zur Definition des Zentrumsbegriffs an die personelle Voraussetzungen der Praxis geknüpft und behauptet, ein Zentrum verspreche eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mindestens 2 niedergelassenen Ärzten. Diese Argumentation hat das VG als unzutreffend zurückgewiesen. Für den unbefangenen Marktteilnehmer sei es vollkommen gleichgültig, in welchem Verhältnis die in einem Zentrum tätigen Ärzte zueinander stünden. Die Tatsache, dass in der Praxis überhaupt mehrere Ärzte tätig seien, sei schon nicht zwingend erforderlich, in jedem Falle aber ausreichend. Die Ärzte könnten damit auch in einem Angestelltenverhältnis zueinander stehen, ohne dass eine Irreführung vorliege. Festzuhalten bleibe, dass die zulässige Verwendung des Begriffs Zentrum nicht an formalistischen Merkmalen gemessen werden dürfe. Eine generalisierende Betrachtung eines etwaigen Verkehrsverständnisses des Begriffs Zentrum scheidet aus. Dies folge auch daraus, dass sich der Begriff im ständigen Bedeutungswandel befinde. Für den vorliegenden Fall komme es darauf aber auch gar nicht an.

Denn tatsächlich biete der Arzt ein Leistungsspektrum an, welches ein deutliches „Mehr“ an Kompetenz und Leistungsangebot gegenüber dem durchschnittlichen Augenarzt aufweise. Das Leistungsangebot des Arztes komme dem Behandlungsspektrum einer universitären Augenklinik nahe bzw. übersteige es sogar teilweise. Die Ärztekammer habe versäumt, sich mit dem diesbezüglichen Vortrag des Arztes auseinanderzusetzen. Sie habe sich darauf beschränkt, pauschal zu behaupten, das Angebot des Arztes gehe über das Spektrum einer augenfachärztlichen Praxis nicht hinaus und das Gericht möge hierzu durch Sachverständigengutachten Beweis erheben. Das VG hat dies zum Anlass genommen, die Ärztekammer auf ihre ureigensten behördlichen Aufgaben hinzuweisen und den Erlass einer Ordnungsverfügung ohne vorherige Ermittlungen scharf kritisiert.

Fazit

Das Urteil des VG Düsseldorf ist zu begrüßen. Insbesondere die Klarstellung, dass es nicht darauf ankommt, ob die in dem Zentrum tätigen Ärzte angestellt oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft sind, führt zu einer Liberalisierung der zulässigen Werbung für Ärzte. Zutreffend ist die Entscheidung auch im Hinblick darauf, nicht nur formalistische Merkmale für die Abgrenzung heranzuziehen, sondern – zumindest ergänzend – immer auf das konkrete Leistungsangebot der Arztpraxis abzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch die Kritik des VG an der Ärztekammer, eine Ordnungsverfügung zu erlassen, ohne überhaupt Ermittlungen zum Leistungsangebot der jeweiligen Praxis durchgeführt zu haben, folgerichtig und absolut angemessen.

RA Dr. Ralph Steinbrück, München
Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de

